

Beschl.-Nr. 6

STADT LANDSHUT

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 10.06.2011

Betreff: Bebauungsplan Nr. 06-15 "Am Schönbrunner Wasen"  
I. Aufstellungsbeschluss  
II. Grundsatzbeschluss  
III. Form der Beteiligung der Öffentlichkeit

Referent: I.V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

---

mit --- gegen --- Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

Zur Erfüllung der Entsorgungsverpflichtung der Stadt Landshut haben die Stadtwerke Landshut Am Lurzenhof 31, 84034 Landshut eine Müllverbrennungsanlage (MVA) betrieben. In der Anlage wurden die nicht verwertbaren Abfälle aus dem Landkreis Landshut (2/3 der Menge) und dem Stadtgebiet Landshut thermisch behandelt. Hauptzweck des Anlagenbetriebes war die Behandlung der entsorgungspflichtigen Abfälle. Mit der erzeugten Wärme wurde über einen Dampfprozess elektrischer Strom erzeugt, der in das öffentliche Netz eingespeist wurde. Eine Wärmeabgabe war nicht vorhanden.

Mit Wirkung zum 01.07.2006 sind die Stadt Landshut und der Landkreis Landshut dem Zweckverband Müllverwertung Schwandorf beigetreten. Die nicht verwertbaren Abfälle aus Stadt und Landkreis werden seither in der Müllverbrennungsanlage des ZMS in Schwandorf entsorgt. Mit Vertrag vom 03. bzw. 11. August 2006 sind die Beteiligten übereingekommen, die MVA Landshut durch den Zweckverband Müllverwertung Schwandorf in dessen Namen und auf eigene Rechnung bis zum 31.12.2011 weiter betreiben zu lassen. Nach Betriebsende sollte die Anlage durch den ZMS rückgebaut werden.

Im Rahmen des Energie- und Klimaschutzkonzeptes der Stadt Landshut wurde eine Folgenutzung der MVA als Biomasseheizkraftwerk (BMHKW) geprüft. Die Untersuchungen der Ing.-Büros Rytec GmbH/Horix Powermanagement, eta – Energieberatung, das von team für technik GmbH projektierte Fernwärmenetz „Landshut-Ost“ sowie die durchgeführten Brennstoffversuche haben gezeigt, dass eine Folgenutzung der MVA als BMHKW technisch machbar und wirtschaftlich rentabel ist.

Da sich der Anlagenzweck ändert, ist keine Redundanz der Behandlungskapazität nötig. Folglich sollen die Öfen 1 und 2 rückgebaut werden. Ebenso können Teile der Rauchgasreinigung rückgebaut werden, weil im Verbrennungsprozess der Biomassen wesentlich weniger Luftschadstoffe entstehen und damit die aufwändige Abgasreinigung einer MVA nicht mehr in vollem Umfang nötig ist.

Für den Betrieb des geplanten Fernwärmenetzes Landshut-Ost muss die Anlage um eine Wärmeauskopplung erweitert werden. Zur Sicherstellung der Wärmeerzeugung wird die Anlage außerdem mit einem Spitzenlastkessel ausgerüstet. Diese Anlagenerweiterungen finden im Anlagenbestand ohne räumliche Ausdehnung der Anlage statt.

Der Anlagenumgriff und alle wesentlichen Anlagenteile bleiben bestehen. Der optische Eindruck der Anlage wird sich für Laien nicht wesentlich ändern.

Die Sicherung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Die Anlagenänderung zur Errichtung eines BMHKW dient der Nachhaltigkeit und dem Ziel einer klimagerechten Stadtentwicklung.

Der Bebauungsplan Nr. 06-15 „Am Schönbrunner Wasen“ wird nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt. Aus diesem Grund wird der seit 03.07.2006 rechtsgültige Flächennutzungsplan im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 11 vom geändert.

## **I. Aufstellungsbeschluss**

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Für das im Plan vom 10.06.2011 dargestellte Gebiet ist gemäß BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 06-15 und die Bezeichnung „06-15 „Am Schönbrunner Wasen“
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss: 6 : 3

## **II. Grundsatzbeschluss**

Dem Bebauungsplan Nr. 06-15 „Am Schönbrunner Wasen“ vom 10.06.2011 wird im Grundsatz zugestimmt.

Der Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung und der Umweltbericht vom 10.06.2011 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 6 : 3

### III. Form der Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Beschluss: 9 : 0

Landshut, den 10.06.2011

STADT LANDSHUT



Hans Rampf  
Oberbürgermeister

